



30. November 2023  
Obligatorische Bundesstatistik - Spitex-Statistik 2023  
Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen

Sehr geehrte

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei den freiberuflichen Pflegefachpersonen die Spitex-Statistik. Ihre Angaben in dieser Erhebung dienen nicht nur der Statistik, die Zürcher Zusatzdaten verwendet die GD auch für die Ermittlung der Normdefizite (vgl. Anhang Ziffer 6).

Für die Spitex-Statistik 2023 dient ausschliesslich die „GD-Plattform“ als Erhebungsplattform.

Durchgeführt wird die Erhebung im Jahr 2024 durch die Firma JDMT Medical Services AG (JDMT). Zur reibungslosen Abwicklung der Erhebung bitten wir Sie:

- das Anmeldeformular (Anhang: Letzte Seite) bis spätestens am 12. Januar 2024 (12:00 Uhr) vollständig ausgefüllt an JDMT zu schicken;
- die Daten auf der „GD-Plattform“ bis spätestens Freitag, 10. Mai 2024 (**16:00 Uhr**) vollständig und korrekt zu erfassen und an den Kanton zu übermitteln.

Offiziell steht Ihnen die „GD-Plattform“ mit dem Support von JDMT ab 3. Januar 2024 zur Verfügung. Ihre persönlichen bisherigen Zugangs-Daten gelten auch für die neue Erhebung der Daten 2023.

Unter den nachfolgenden Informationen finden Sie weitere wichtige Hinweise und Erläuterungen, u.a. zum Ablauf der Erhebung, zum Support sowie zur obligatorischen Anmeldung. Wir bitten Sie, diese Informationen eingehend zu studieren **und aufzubewahren**.



Die Kosten für die MiGeL-Materialien werden in der Statistik für 2023 bei den Zusatzdaten Kanton nicht mehr erhoben.

Das Register "**KA. Ausbildungsnachweis ...**" betrifft nur Pflegeheime und Spitex-Organisationen mit angestelltem und auszubildendem Pflegepersonal. Wir bitten Sie daher, in dieses Register als selbstständig erwerbende Pflegefachperson keine Daten einzugeben.

Browser: Bitte verwenden Sie für die GD-Plattform die Internet-Browser "Edge", "Chrome" oder "Firefox". Andere Browser sind nicht getestet!

Besten Dank im Voraus für Ihre Mitarbeit an der "Obligatorischen Bundesstatistik 2023".

Freundliche Grüsse



Urs Preuss

Beilagen

- Informationen zur Erhebung der Spitex-Daten 2023
- GD-Anmeldeformular (obligatorische Anmeldung mit Anmeldeschluss **12.1.2024**)

Kopie (ohne persönliche Zugangsdaten) an:

- Spitex-Verband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- SBK Sektion ZH/GL/SH
- Stadt Zürich, Städtische Gesundheitsdienste, Spitex & Alter
- IG-ABV Interessengemeinschaft Ausbildungsverpflichtung, Thurgauerstrasse 66, 8050 Zürich

## Informationen zur Erhebung der Spitex-Daten 2023

### 1. Zugangsdaten

Nachfolgend finden Sie für die Statistik 2023 Ihre Zugangsdaten zur "GD-Plattform" (Zugang nur über Homepage der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich):

Web-Link:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/daten-statistik-langzeitpflege.html> → „Login GD-Erhebungsplattform Spitex-Statistik“ oder Link direkt:

**<https://somed.elca-services.com/SomedWebDeploy/BusinessModules/Login.aspx?CookieChecked=true>**

Benutzername (BUR-Nr. BFS): ZH...

Persönliches Passwort: xxxxxxxxxxxx (wie für Spitex-Statistik 2022)

Ihr persönliches Passwort aus der Erhebung der Spitex-Daten 2022 hat weiterhin Gültigkeit, muss aber infolge der Sicherheitsvorschriften durch das BFS nach 360 Tagen ersetzt werden. Sie erhalten bei der Anmeldung eine Aufforderung zum Passwort-Wechsel, wenn die 360 Tage abgelaufen sind. Ihr neues Passwort muss zwingend mindestens 12 Zeichen umfassen und Zahlen oder Symbole sowie Gross- und Kleinbuchstaben enthalten. TIPP: Notieren Sie sich Ihr neues Passwort bereits vor dem ersten Login und bewahren es an einem sicheren Ort auf. Sollten Sie Ihr Passwort später nicht mehr auffinden, senden Sie bitte per Post einen Antrag und einen adressierten (offizielle Adresse, entspricht der Adresse auf Ihrer Anmeldung) und frankierten Rückantwort-Umschlag an die Adresse von **JDMT** für die Übermittlung eines neuen Passwortes:

JDMT Medical Services AG  
(Zugangsdaten)  
Speerstrasse 15  
CH-8330 Pfäffikon ZH

Aus Gründen des Datenschutzes können Zugangsdaten zur „GD-Plattform“ weder per Telefon noch per E-Mail kommuniziert werden.

### 2. Termine

#### **a) Anmeldeformular für die zwingend erforderliche Anmeldung bis 12.1.2024**

Gemäss SASIS AG haben Sie als selbstständig erwerbende Pflegefachperson im Jahr 2023 einen Versicherertrag von mehr als Fr. 10'000 generiert. Daher sind Sie automatisch "statistikpflichtig" bezogen auf die "Obligatorische Bundesstatistik 2023".

Die Anmeldung gemäss „GD-Anmeldeformular: Spitex-Statistik 2023“ (letzte Seite dieses Schreibens) mit der Nennung einer Person, die bei Rückfragen als „Ansprech-Person“ für die Spitex-Statistik verantwortlich zeichnet, **ist zwingend erforderlich** für alle statistikpflichtigen freiberuflichen Pflegefachpersonen!

Falls die Angaben zur „Verantwortlichen Person“ aus dem Vorjahr noch korrekt sind, bestätigen Sie dies bitte durch ankreuzen der entsprechenden „Checkbox“ (Ja, Angaben aus Vorjahr korrekt!). In allen andern Fällen notieren Sie bitte auf dem Anmeldeformular (Spalte 2: \*Ergänzungen/Korrekturen Spitex 2023) gut leserlich den Namen, Vornamen, die Telefon-Nr. sowie die E-Mail-Adresse der für die Statistik „Verantwortlichen Person“.

Senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens Freitag, 12. Januar 2024 (**12:00 Uhr**) an die folgende Post-Adresse der JDMT AG:

JDMT Medical Services AG  
Spitex-Statistik 2023  
Speerstrasse 15  
8330 Pfäffikon ZH

(alternativ gescannt an: spitex@jdmt.ch)

Die Anmeldedaten sind für den Ablauf der Datenerhebung wichtig. JDMT wurde daher angewiesen, den Eingang der Anmeldungen zu rapportieren und Mahnungen an säumige Personen zu versenden.

### **b) Datenabgabe**

Auf Basis der Daten aus den Spitex-Statistiken 2023 wird die Gesundheitsdirektion die Normdefizite 2025 berechnen.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Daten termingerecht bis spätestens Freitag, 10. Mai 2024, 16:00 Uhr vollständig und korrekt auf der „GD-Plattform“ einzugeben. Fristverlängerungsgesuche können nur sehr restriktiv und nur in Ausnahme-/Notfällen durch die Firma JDMT gewährt werden. Ein Verlängerungsgesuch muss mindestens zwei Tage vor Ende des Abgabetermins bei JDMT vorliegen, d.h. alle kurzfristig eingereichten Gesuche werden generell abgelehnt.

### 3. Anleitungen BFS und GD

Eine Anleitung zum Ausfüllen der Spitex-Statistik finden Sie auf der Homepage des BFS unter

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/spitex/applikation-hilfe-benutzer.html>

oder über den Link auf dem Anmeldebildschirm für die GD-Plattform („SPITEX-Hilfe“).

Es ist technisch möglich, die Daten per Schnittstelle in die GD-Plattform zu importieren, anstatt den Fragebogen von Hand auszufüllen. Vorgehen? Fragen Sie Ihren Software-Hersteller! Für die Spitex-Statistik 2023 gilt dabei die BFS Schnittstellendefinition "SPITEX Version V2.7".

Weitere Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/daten-statistik-langzeitpflege.html>; Rubrik: Spitex-Statistik. Weitere Angaben zu den kantonalen Zusatzdaten sind unter Punkt 7. (Ausbildungsverpflichtung) beschrieben.

### Hinweis zum Begriff "**Leistungsvereinbarung mit Versorgungspflicht**":

Im Fragebogen zur Spitex-Statistik, Register "A. Allg. Angaben", Variablen A51. und A52. wird einerseits nach "Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag mit der öffentlichen Hand" (A51.) und nach "Leistungspflicht oder Versorgungspflicht" (A52.) gefragt. Sie finden die gleichen Fragen auch im Register "K. Kantonsdaten", Variablen "K48." und "K49.". Bitte beantworten Sie die Fragen in den Variablen "A52." und "K48." **grundsätzlich** mit "Nein". Es können nur Spitex-Organisationen einen Leistungsauftrag mit Versorgungspflicht haben. Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen können keine Versorgungspflicht gemäss dieser Definition eingehen. Die Versorgungspflicht für Spitex-Organisationen definiert sich wie folgt:

Eine Spitex-Organisation hat von einer Gemeinde einen "Leistungsauftrag mit Versorgungspflicht" erhalten. Das bedeutet, dass die Spitex-Organisation verpflichtet ist, die gesamte Versorgung der Bevölkerung dieser Gemeinde mit allen Leistungen und Verpflichtungen gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11) sicherzustellen.

Ist die Spitex-Organisation gemäss der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde nicht verpflichtet, alle oben genannten Leistungen zu erbringen (nur einen Teil des Leistungsspektrums), dann hat diese Spitex-Organisation keinen "Leistungsauftrag mit Versorgungspflicht". In den Variablen "**A52.**" und "**K48**" muss deshalb "Nein" eingetragen werden.

#### 4. Support

Im Kalenderjahr 2023 können Sie sich bei technischen Problemen bis 22. Dezember 2023 an die Gesundheitsdirektion wenden (Urs Preuss, +41 43 259 52 14, urs.preuss@gd.zh.ch).

Ab dem 3. Januar 2024 ist die Firma JDMT Medical Services AG für alle Supportleistungen (technische Probleme, Anträge auf Fristverlängerung, Fragen zur Eingabe der Daten in die „GD-Plattform“, Korrektur von Daten etc.) mit nachfolgenden Kontaktdaten zuständig:

Support Spitex-Statistik

Tel.: +41 44 404 51 54 (Mo - Fr, 8:00-12:00, 13:30-17:00)

E-Mail: [spitex@jdm.ch](mailto:spitex@jdm.ch)

#### 5. Ablauf der Erhebung zur Spitex Statistik 2023

##### a) Datenprüfung. Vollständigkeit und Richtigkeit

Die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich hat neu die Firma **JDMT Medical Services AG** mit der Datenerhebung der Spitex-Statistik 2023 beauftragt. Die Datenerhebung erfolgt ausschliesslich über die „GD-Plattform“. Eine Datenlieferung auf Papier ist nicht möglich, denn nur mit der Web-Applikation können die für die Datenqualität sehr wichtigen Datenprüfungen des BFS und der Gesundheitsdirektion durchgeführt werden. Die Prüfung der eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt mehrheitlich durch die „GD-Plattform“. Nachdem Sie die Daten „übermittelt“ haben, wird die Firma JDMT AG im Auftrag der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bei unplausiblen oder unklaren Angaben mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Der späteste und verbindliche Eingabetermin für die Datenlieferung 2023 ist Freitag, 10. Mai 2024 (16:00 Uhr).

Aufgrund des engen Terminplans wurde JDMT angewiesen, diejenigen freiberuflichen Pflegefachpersonen zu mahnen, die den Termin nicht einhalten.

Datenerhebung zum Ausbildungsnachweis: Wir bitten die selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen im Register "KA. Ausbildungsnachweis" keine Daten einzugeben!

##### b) Daten-Check für die Spitex-Statistik 2023 - Begründungen bei Abweichungen

Die Datenprüfungsvorgaben des BFS sowie die zusätzlichen Datenprüfungen der Gesundheitsdirektion sind in der „GD-Plattform“ integriert. In jedem Register im Fragebogen besteht die Möglichkeit, die eingegebenen Daten prüfen zu lassen (siehe jeweils ganz unten Schaltfläche "Kapitel prüfen"). Zusätzlich haben Sie im Register „Kontrollieren“ die Möglichkeit, den gesamten Fragebogen prüfen zu lassen (Schaltfläche klicken: „Fragebogen kontrollieren“). Hier werden alle Warnungen und Fehler aufgezeigt. **Tipp:** Führen Sie die Datenprüfung im Register „Kontrollieren“ erst durch, nachdem Sie alle Daten zur Statistik eingegeben haben, weil Sie sonst eine Vielzahl von Meldungen erhalten, deren Ursache in den noch fehlenden Angaben liegt.

Meldungen (**Warnungen, Fehler**), welche im Register „Kontrollieren“ aufgelistet werden, müssen von Ihnen kritisch geprüft werden. Entweder führen Sie bei solchen Meldungen Korrekturen durch, so dass diese Meldungen anschliessend verschwinden, oder Sie begründen diese Meldungen im Register „A. Allg. Angaben“, Kommentarfeld: „Bemerkungen für die kantonale Stelle oder das BFS“. Bitte achten Sie darauf, dass Drittpersonen Ihre Begründungen und Erläuterungen den entsprechenden Warnungen resp. Fehlermeldungen zuordnen können.

**Ausnahmen:** Alle Meldungen zu den Zürcher Zusatzdaten (Register „K. Kantonsdaten“) dürfen nur im Register „K. Kantonsdaten“ ganz unten im **Kommentarfeld** begründet werden.

Beachten Sie bei Meldungen zum Jahresvergleich: Allfällige Fehler des Vorjahres können nicht korrigiert, sondern nur kommentiert werden.

## 6. Gesetzliche Grundlagen / Normdefizitberechnungen

Gemäss § 23 Abs. 1 Pflegegesetz kann die Gesundheitsdirektion bei den Pflegeheimen, den ambulanten Leistungserbringern und den Gemeinden sämtliche betriebs- und patientenbezogenen Daten und Unterlagen einsehen, erheben und bearbeiten, die für den Vollzug der Gesetzgebung benötigt werden. Sie kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben. Sie kann Dritte mit der Datenerhebung beauftragen. Auf dieser Gesetzesgrundlage darf die Gesundheitsdirektion resp. dürfen beauftragte Dritte im Bedarfsfall auch die nicht verschlüsselten Klientendaten der Pflegefachpersonen einsehen und bearbeiten.

Wie in den vergangenen Jahren erhebt die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (GD) die Spitex-Statistiken im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) und ist für die Durchführung dieser Erhebung verantwortlich.

Zum Zweck der Normdefizitberechnungen werden zusätzliche Daten erhoben, die in der Web-Applikation „GD-Plattform“ hinterlegt sind (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/daten-statistik-langzeitpflege.html>). Somit handelt es sich bei der Spitex-Statistik nicht mehr um rein statistische Daten, sondern um Informationen, die als Grundlage zur Finanzierung der einzelnen Pflegefachpersonen im Kanton Zürich dienen (Normkosten und Normdefizite). Auch aus diesem Grund spielt die Datenqualität eine zentrale Rolle.

Wegen der Normdefizitberechnung sind sowohl die GD wie auch die einzelnen freiberuflichen Pflegefachpersonen darauf angewiesen, dass die Datenabgabe auf der „GD-Plattform“ vollständig, korrekt und termingerecht erfolgt. Die persönlichen Jahresabschlusstermine sollen sich daher an den terminlichen Vorgaben für die Spitex-Statistik orientieren.

## 7. Datenerhebung zur Ausbildungsverpflichtung

Per 1. Januar 2019 wurde die **Ausbildungsverpflichtung** im Kanton Zürich eingeführt (VO über die Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege ALV vom 4. Dezember 2018). Darin werden **alle Pflegeheime und Spitex-Organisationen** verpflichtet, Ausbildungsleistungen zu erbringen. Für alle **selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen** gibt es diese Pflicht **NICHT**.

### Wichtig:

Die selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen dürfen in den drei Tabellen zum Ausbildungsnachweis **KEINE** Daten eintragen!

Es wird daher zur reinen Information nachfolgend nur die erste der drei Tabellen abgebildet.

### KA. Ausbildungsnachweis

#### KA1. Praktika Studiengänge Pflegefachperson HF und FH

Hat Ihr Betrieb 2023 Ausbildungsleistungen für Pflege HF/FH erbracht?

	Anzahl
100.01 Anzahl Personen Studiengang Pflege HF	0.0
100.02 Anzahl Personen im berufsbegleitenden Studiengang Pflege HF	0.0
100.03 absolvierte Kurzpraktika durch Studierende Pflege HF von Dritten (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)	0.0
100.04 eingekaufte bzw. von Dritten bezogene Kurzpraktika Studiengang Pflege HF (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)	0.0
100.05 Anzahl Personen Studiengang Pflege FH	0.0
100.06 Kurzpraktika Pflege HF eigene Studierende bei Dritten (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)	0.0
100.07 verkaufte bzw. an Dritte abgegebene Kurzpraktika Pflege HF (5 Wochen = 0,2 Praktikumsstelle)	0.0
199.01 Total KA1.1 - erbrachte Ausbildungsleistung (= 100.01 + 100.02 + 100.03 + 100.04 + 100.05)	0
199.02 Total KA1.2 - nicht erbrachte Ausbildungsleistung (= 100.06 + 100.07)	0
199.03 Total KA1.3 - bereinigte Ausbildungsleistung (= 199.01 - 199.02)	0